Ergänzende Bedingungen der e.wa riss Netze GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400/230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

3.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung auf Grundlage folgender Berechnungsformel wie folgt:

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass im Netzanschlussvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

4.3 Unter Veränderung des Netzanschlusses versteht man auch die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.
Wird das Vertragsverhältnis beendet und/oder die Nutzung des Netzanschlusses eingestellt, ist die e.wa riss Netze GmbH berechtigt, den Netzanschluss außerbetrieb zu nehmen. Die Außerbetriebnahme kann durch Ausbau der Messeinrichtung oder durch Abtrennung der Netzanschlussleitung vom Verteilnetz erfolgen. Die Art der Außerbetriebnahme obliegt der e.wa riss Netze GmbH. Die Kosten für die Außerbetriebnahme sind vom Anschlussnehmer zu erstatten. Sie kann dafür eine Pauschale gemäß Anlage 1 verlangen.
Der Anschlussnehmer hat der e.wa riss Netze GmbH die Kosten für die Stilllegung der Netzanschlussleitung bei Abriss eines Gebäudes zu bezahlen. Sie kann dafür eine Pauschale gemäß Anlage 1 verlangen.

4.4 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

4.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

5.1 Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen (z. B. für Baustrom) ist frühzeitig zu beantragen.

5.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen.

6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

7.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

7.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird.

10.3 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2021

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt
Anlage 2: Übersicht der technischen Mindestanforderungen mit Hinweis auf die Technischen Anschlussbedingungen

Anlage 1
Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelung

1. Baukostenzuschuss (BKZ)
Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten – jeweils zuzüglich Umsatzsteuer derzeit 19 % - für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz.

1.1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschluss-sicherung von:

Sicherungsstärke bis 25 A (16 kW)	0 €
Sicherungsstärke bis 35 A (22 kW)	0 €
Sicherungsstärke bis 50 A (30 kW) (entspricht ca. 1 – 3 WE)	0 €
Sicherungsstärke bis 63 A (39 kW) (entspricht ca. 4 – 5 WE)	802,26 €
Sicherungsstärke bis 80 A (50 kW) (entspricht ca. 6 – 10 WE)	1.782,80 €
Sicherungsstärke bis 100 A (62 kW) (entspricht ca. 11 – 18 WE)	2.852,48 €
Sicherungsstärke bis 125 A (78 kW) (entspricht ca. 19 – 36 WE)	4.278,72 €
Sicherungsstärke bis 160 A (100 kW) (entspricht ca. 37 – 48 WE)	6.239,80 €

Sicherungsstärke bis 200 A (125 kW) (entspricht über 48 WE)	8.468,30 €
Sicherungsstärke bis 225 A (140 kW)	9.805,40 €
Sicherungsstärke bis 250 A (156 kW)	11.231,64 €
Sicherungsstärke bis 2 x3 x 160 A (200 kW)	15.153,80 €
Sicherungsstärke bis 2 x 3 x 200 A (250 kW)	19.610,80 €
Sicherungsstärke bis 2 x 3 x 225 A (280 kW)	22.285,00 €
Sicherungsstärke bis 2 x 3 x 250 A (312 kW)	25.137,48 €

Gemäß §11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30kW übersteigt. Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussleistung ist der BKZ zu erfragen.

1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Erzeugungsanlagen
Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungs-anlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

1.3 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)
Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

2 Netzanschlusskosten

2.1 Neuanschluss Kabel/Kabel im Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag [EUR]	Meter [EUR]
Kabelanschluss mit Hausanschlusskabel bis 4 x 35 mm² (Kundengrundstück)	1.580,00	28,00
Kabelanschluss mit Hausanschlusskabel bis 4 x 35 mm² (öffentlicher Grund ab dem 6. Meter)	1.580,00	84,00
Kabelanschluss mit Hausanschlusskabel bis 4 x 150 mm²	Nach Aufwand	

Anschluss bis 30 m auf Kundengrundstück und 15 m im öffentlichen Grund.

2.2 Neuanschluss Freileitung

2.2.1 Freileitungsanschluss

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Freileitungsnetzanschluss bis 4 x 35 mm²	2.646,00

2.2.2 Kabel im Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag [EUR]	Meter [EUR]
Kabelanschluss (bis 4 x 35 mm²) im Freileitungsnetz ab Mast (Kundengrundstück)	2.646,00	28,00
Kabelanschluss (bis 4 x 35 mm²) im Freileitungsnetz ab Mast (öffentlicher Grund ab dem 6. Meter)	2.646,00	84,00

2.3 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der e.wa riss Netze GmbH im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der e.wa riss Netze GmbH durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der e.wa riss Netze GmbH. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.
Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Eine Rückvergütung findet statt, wenn der Anschlussnehmer folgende Arbeiten in Eigenleistung durchführt:

- Mauerdurchbruch
  Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer.
  Der Bohrungsdurchmesser ist mit der e.wa riss Netze GmbH abzustimmen.

- Tiefbauarbeiten
  Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens incl. Sandbeistellung und Verdichten. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitung bzw. Rohre nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistung ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat der Anschlussnehmer die o.g. Arbeiten fachgerecht und jeweils vollumfänglich durchgeführt, steht ihm folgende Rückvergütung zu:

Rückvergütung	Preis [EUR]
Laufender Meter auf dem Kundengrundstück	12,00
Kernlochbohrung/Futterrohr	105,00

2.5 Hauseinführung

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Der Einbau einer vom Anschlussnehmer „bauseits“ beigestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	350,00

Bei Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser > 3 m Einbautiefe gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W 2.2 - E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

2.6 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

2.6.1 Kabelnetz

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag [EUR]	Meter [EUR]
Entfernen eines Netzanschlusses mit Tiefbau (Kundengrundstück)	2.285,00	28,00
Entfernen eines Netzanschlusses mit Tiefbau (öffentlicher Grund ab dem 6. Meter)	2.285,00	84,00
Entfernen eines Netzanschlusses ohne Tiefbau	600,00	
Auswechslung Hausanschlusskasten	900,00	

2.6.2 Kabelnetz (Umlegung / Änderung Netzanschluss)

Die Umlegung bzw. Änderung eines Netzanschlusses wird nach Ziffer 2.8 abgewickelt.

2.6.3 Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Abbau Freileitungs-Netzanschluss	900,00
Wiederherstellen eines Netzanschlusses bis 4 x 35 mm²	2.646,00
Versetzen eines Freileitungs-Netzanschlusses	2.260,00
Verstärkung Netzanschluss auf max. 3 x 100 A	1.180,00
Provisorischer Anschluss der Kundenanlage über Freileitung in einem Arbeitsgang mit dem vorübergehenden Entfernen des Freileitungsnetzanschlusses (bis 30 m Anschlusslänge) – die Inbetriebnahme der Kundenanlage gehört nicht zum Leistungsumfang des Netzbetreibers	1.250,00

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Hausanschlusskasten (Freileitung) auswechseln ggf. mit gleichzeitiger nachträglicher Abdichtung Dachständerrohr gegen Kondenswasser	1180,00
Vorübergehende Isolieren der Freileitung (Montage/Demontage)	420,00
Austausch nicht isolierte Freileitung gegen isolierte Freileitung (zwischen zwei Stützpunkten)	3.080,00

2.7 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Freileitungsanschluss	640,00
Kabelanschluss (ohne Tiefbau)	370,00
Kabelanschluss (ohne Tiefbau) - Mehrfachmontage -	315,00
Zuschlagsposition Tiefbau	1.524,00
Gesondertes Umklemmen vvA (ohne Zählermontage)	475,00
Anschluss vvA – nur Zählermontage	165,00

2.8 Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.
Hierunter fallen zum Beispiel Anschlüsse, die auf Grund ihrer Leistungsanforderung nicht aus dem bestehenden Ortsnetz versorgt werden können, eine Trassenlänge von über 30 m auf Kundengrund oder eine Trassenlänge von über 15 m im öffentlichen Bereich überschreiten, Netzanschlüsse, die außerhalb des Bebauungsbereiches hergestellt werden, Netzanschlüsse mit einer aufwändigen Trassenführung (z.B. Bahngleis- oder Bachquerung), Netzanschlüsse für die aufwändige Absperrmaßnahmen oder die Errichtung von Verkehrssignalanlagen erforderlich sind und Netzanschlüsse, die auf Grund besonderer Anforderungen der Kundenanlage (z.B. Gerät mit hohen Anlaufströmen) abweichend vom Standard gebaut werden müssen.

2.9 Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse

Für die Verrohrung der Kabelnetzanschlüsse gelten die nachfolgendende Preise.

Ausgeführte Arbeiten	Meter [EUR]
Liefern und Verlegen Mantelrohr nicht überbaubar	17,50
Liefern und Verlegen Mantelrohr überbaubar	27,75

2.10 Zusatzaufwendungen

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Abstandhalter für Hausanschluss auf der Hauseinführungswand	147,00
Verlege Hilfe Hausanschluss auf der Hauseinführungswand	357,00
Hausanschlusssäule NH00 zzgl. Pauschale Kabel HA	819,00
Zähleranschlussschrank 1 Messung bis 50A inkl. SH	1.376,00
Zähleranschlussschrank 2 Messungen bis 35A inkl.SH	2.185,00
Verkehrsrechtliche Anwendungen	215,00

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers entstehenden Mehrkosten.
Wünscht der Anschlussnehmer, dass Dritte den vom Netzbetreiber erstellten Standard-Kabelgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht dem Netzbetreiber hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 3 sowie eine Pauschale von 650,00 EUR für sonstige Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

2.11 Zusatzaufwendungen und Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
z. B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Anschlussnehmer	255,00

3. Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistung plant der Netzbetreiber in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet der Netzbetreiber eine Pauschale von 120,00 EUR netto.

4. Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter 1. und 2. genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

5. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der e.wa riss Netze GmbH nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

6. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromliefervertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der Netzbetreiber zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

7. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	125,00
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	125,00
Sicherungswechsel in der Zeit Mo – Do 07:00 – 16:00 Uhr; Fr 07:00 – 12:00 Uhr	125,00
Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	340,00

8. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnehme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheit nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) kostenlos.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers lässt der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten trägt der Anschlussnehmer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

Für den Zählereinbau bzw. den turnusmäßig erforderlichen Zählerwechsel plant der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) in der Regel einen mit dem Anschlussnehmer abgestimmten Termin ein. Der Netzbetreiber (sofern er Messstellenbetreiber ist) ist berechtigt, für jede zusätzliche Anfahrt, die aus Gründen, die der Anschlussnutzer zu vertreten hat, notwendig wird, eine Pauschale von 120,00 EUR zu berechnen.

9. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00*

Für jeden Einsatz eines Beauftragten der e.wa riss Netze GmbH (Netzbtreiber)	Preis [EUR]
auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	95,00 *
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug[1]	46,00 *
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung[1]	68,00 *
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung[1]	68,00

Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	184,00

* Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 9) entstanden ist.
Hinweis zum Verbraucherschutz: Wenn Sie mit der Zahlung in Verzug kommen und es entstehen uns durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden ersatzfähige Kosten, können Sie zur Erstattung dieser Kosten in Anspruch genommen werden.

[1] Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten der e.wa riss Netze GmbH sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen der e.wa riss Netze GmbH als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

10. Sonstige Bestimmungen Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenchecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

11. Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten – jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die e.wa riss Netze GmbH behält sich vor, neu hinzugekommene Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

12. Bauabzugssteuer

Die e.wa riss Netze GmbH ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

13. Gültigkeit

Die Kostenpauschalen Ziffer 2 und 8 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo - Fr 07:00 - 16:00 Uhr - sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt, erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.8.
Für die Kostenpauschalen Ziffern 7 und 9 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo - Do 07:00 - 16:00 Uhr sowie Fr 07:00 - 12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale "Zahlungsaufforderung (Mahnung)".

14. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann der Netzbetreiber angemessenen Abschlagszahlungen verlangen.
Der Netzbetreiber ist berechtigt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

15. Rechnungsänderung

Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 55,00 EUR, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

16. Vertragskommunikation

Sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere Rechnungen - erfolgt durch die e.wa riss Netze GmbH auf dem elektronischen Weg (E-Mail oder Bereitstellung im Kundenportal). Der Anschlussnehmer wird der e.wa riss Netze GmbH eine E-Mail-Adresse benennen. Die e.wa riss Netze GmbH behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch per Post versenden zu dürfen.

17. „Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“ Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030/2757240-0
Internet: www.schlichtungstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

18. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelung treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 01.02.2026 in Kraft.

Anlage 2
Übersicht der technischen Mindestanforderungen mit Hinweis auf die Technischen Anschlussbedingungen

Die e.wa riss Netze GmbH als Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen ist nach § 19Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen, für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilnetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen an die Netze der e.wa riss GmbH technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb festzulegen und zu veröffentlichen.

Um die technische Sicherheit der Elektrizitätsversorgungsnetze der e.wa riss Netze GmbH zu wahren, sind Anschlüsse an die Elektrizitätsversorgungsnetze der e.wa riss Netze GmbH nur unter Einhaltung von technischen Mindestanforderungen zulässig. Diese technischen Mindestanforderungen richten sich insbesondere nachfolgenden Normen und Regelwerken:

- DIN EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsnetzen“
- DIN EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV“
- DIN EN 50423 „Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV"
- DIN VDE 0101 „Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV“
- DIN VDE 0276 „Starkstromkabel“
- DIN EN 50110 „Betrieb von elektrischen Anlagen“
- TransmissionCode 2007
  Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber
- DistributionCode 2007
  Regeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen
- GridCode
  Kooperationsregeln für die deutschen Übertragungsnetzbetreiber
- Anwendungsregel VDE-AR-N 4400 Messwesen Strom (MeteringCode)
- Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Verteilnetz Strom der e.wa riss Netze GmbH
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen (VDEW)
- Tonfrequenz-Rundsteuerung, Empfehlung zur Vermeidung unzulässiger Rückwirkungen (VDEW)
- VDN-Richtlinie für digitale Schutzsysteme
- Erzeugungsanlagen am Mittelstromnetz:

  „Technische Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz der Netze BW GmbH“ – Ergänzung der Netze BW GmbH zum Wortlaut der BDEW Veröffentlichung Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz
- Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz
  „Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ (BDEW)
- Technische Anschlussbedingungen am Mittelspannungsnetz „TAB Mittelspannung 2023, Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“, herausgegeben von der Netze BW GmbH
- Technische Richtlinie an das Nieder- und Mittelspannungsnetz „TAB Mittelspannung 2026 - Erdung in Anlagen, herausgegeben von der Netze BW GmbH
  https://www.netze-bw.de/partner/elektroinstallateure#1-1-1
- Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 "Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" gilt seit 01. Januar 2012 für Photovoltaik-Anlagen und ab 01. Juli 2012 auch für alle anderen Erzeugungsanlagen.
- Technische Anschlussbedingungen TAB 2023 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz
  https://www.netze-bw.de/partner/elektroinstallateure#1-2-1

- Ergänzungen zur TAB BW durch die Netze BW GmbH
- Technische Mindestanforderungen zur netzdienlichen Steuerung von elektrischen Anlagen
- Einhaltung der VDE-Anwendungsregeln

Gesonderte und bilateral im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anforderungen an den Netzanschluss, die kundenspezifisch erfolgen können, finden zudem Berücksichtigung.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die vorliegenden Mindestanforderungen für den Netzanschluss einzuhalten. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
Die e.wa riss Netze GmbH behält sich vor, die Einhaltung der Netzanschluss- und Netznutzungsregeln zu überprüfen. Der Anschlussnehmer ermöglicht den Mitarbeitern der e.wa riss Netze GmbH den Zugang zu seinen Anlagen. Und wirkt auch im Übrigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang mit.

Die Netzanschluss- und Netznutzungsregeln gelten sowohl für Anschlussnehmer, die ihre technischen Anlagen erstmals an die e.wa riss Netze GmbH-Elektrizitätsversorgungsnetze anschließen als auch für diejenigen, die ihre bereits angeschlossenen Anlagen ändern. Unter der Änderung einer Anlage werden sämtliche technische Änderungen verstanden, wie z. B. Umbau, Erweiterung, Rück- oder Abbau, die Änderung des elektrischen Klemmenverhaltens sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität, des Schutzkonzeptes oder der Sternpunktbehandlung.

Die e.wa riss Netze GmbH ist zu einer Anpassung, Ergänzung oder Aktualisierung der vorstehenden Auflistung berechtigt.